



Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern  
**Gemeindefürsorgeamt**  
Abteilung Gemeinderecht

Wilhelmstrasse 10  
Postfach  
8090 Zürich  
[www.zh.ch/gaz](http://www.zh.ch/gaz)

# **Leitfaden**

# **Einheitsgemeinde kurz**

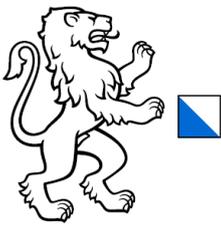
# **erklärt**

Stand 21. September 2023

<b>A. Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>B. Ausgangslage und Ziele des Leitfadens</b>	<b>4</b>
1. Ausgangslage	4
2. Ziele	4
<b>C. Einheitsgemeinde zwischen Gemeindeautonomie und kantonalen Vorgaben</b>	<b>5</b>
1. Grosse Gemeindeautonomie in der Organisation	5
2. Viele kantonale Vorgaben im Schulbereich	6
3. Unterschiedliche Ausgangslage für Gemeinderat und Schulpflege	7
<b>D. Die Schulpflege: eine besondere eigenständige Kommission</b>	<b>8</b>
1. Eigenständige Kommissionen im Generellen	8
2. Die Schulpflege im Speziellen	8
2.1. Das Antragsrecht der Schulpflege am Beispiel des Budgets	10
2.2. Die Kompetenz der Schulpflege im Bereich von Einzelinitiativen	11
<b>E. Der Gemeinderat: Die Leitbehörde der Gemeinde</b>	<b>12</b>
<b>F. So gelingt die Einheitsgemeinde</b>	<b>13</b>
<b>Anhang 1: Zwingende Zuständigkeiten</b>	<b>15</b>
<b>Anhang 2: Checkliste zu regelnde Punkte (Autonomie der Gemeinden)</b>	<b>18</b>

### **Gesetzesabkürzungen**

BV	Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 ( <a href="#">SR 101</a> )
GG	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 ( <a href="#">LS 131.1</a> )
GPR	Gesezt über die Politischen Rechte vom 1. September 2003 ( <a href="#">LS 161</a> )
KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 ( <a href="#">LS 101</a> )
LPG	Lehrpersonalgesezt vom 10. Mai 1999 ( <a href="#">LS 412.31</a> )
VSG	Volksschulgesezt vom 7. Februar 2005 ( <a href="#">LS 412.100</a> )
VSV	Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 ( <a href="#">LS 412.101</a> )



## **A. ZUSAMMENFASSUNG**

Im Kanton Zürich haben viele politische Gemeinden schulische Aufgaben übernommen. Dadurch ist die Anzahl der eigenständigen Schulgemeinden stark zurückgegangen. Diese Entwicklung hat zur vermehrten Entstehung von sogenannten Einheitsgemeinden geführt.

In einer Einheitsgemeinde nimmt die politische Gemeinde auch die schulischen Aufgaben wahr. Dieser Zusammenschluss von politischer und schulischer Verwaltung ermöglicht eine effiziente und koordinierte Verwaltung. Synergien werden genutzt und Verwaltungsstrukturen werden schlanker.

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Umstellung und Etablierung zu einer Einheitsgemeinde mit Leitfäden. Diese dienen als Orientierungshilfe und bieten praktische Tipps für den Prozess der Umstrukturierung.

Die Organisation einer Einheitsgemeinde kann individuell gestaltet werden. Jede Gemeinde kann ihre eigenen Strukturen und Prozesse festlegen, um den Bedürfnissen und Gegebenheiten vor Ort gerecht zu werden. Zu beachten sind allerdings gewisse Grenzen des kantonalen Rechts.

Die Schulpflege ist auch in einer Einheitsgemeinde nach wie vor für die pädagogischen Belange zuständig. Sie trägt die Verantwortung für die Qualität der Bildung und muss sich an entsprechende Vorgaben halten. Ihr Handlungsspielraum wird aber auch begrenzt, da die politische Gemeinde häufig die strategischen Entscheidungen trifft.

Ein wichtiger Aspekt bei der Bildung einer Einheitsgemeinde sind finanzielle Überlegungen. Bildungsausgaben machen einen erheblichen Teil des Gemeindebudgets aus. Bei der Zusammenlegung von politischer und schulischer Verwaltung müssen die finanziellen Auswirkungen sorgfältig geprüft werden.

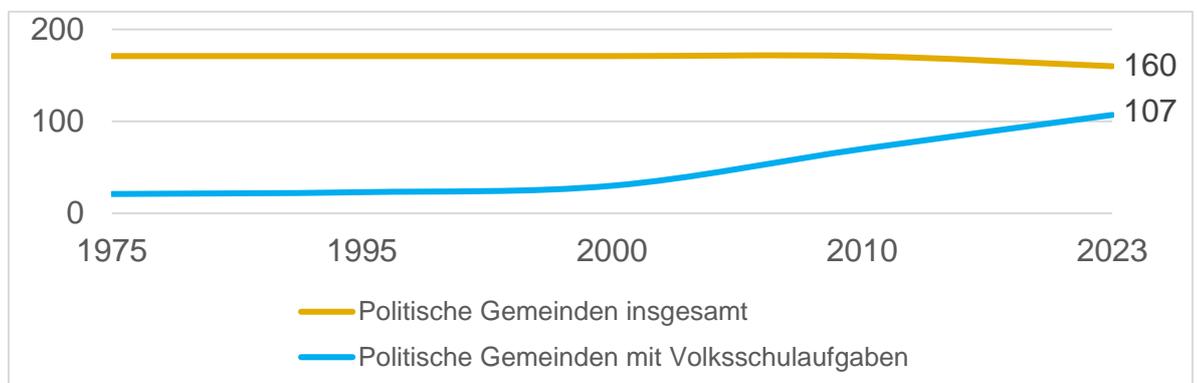
Die Umstellung zu einer Einheitsgemeinde bietet sowohl Chancen als auch Herausforderungen. Einerseits können Synergien genutzt, Verwaltungsprozesse optimiert und eine bessere Koordination erreicht werden. Andererseits erfordert die Umstrukturierung eine sorgfältige Planung und Kommunikation sowie Akzeptanz bei den Gemeindemitgliedern.

## B. AUSGANGSLAGE UND ZIELE DES LEITFADENS

### 1. Ausgangslage

In der Umgangssprache und in diesem Leitfaden werden politische Gemeinden, die Schulaufgaben erfüllen, als Einheitsgemeinden bezeichnet.

Im Kanton Zürich ist es historisch bedingt, dass es politische Gemeinden und Schulgemeinden gibt. Ihr Bestand ist verfassungsrechtlich geschützt.<sup>1</sup> Seit ca. 20 Jahren nimmt die Anzahl an Einheitsgemeinden zu. 2010 gab es 72 und 2023 bereits 107 Einheitsgemeinden. Der Bestand der Schulgemeinden sank zwischen 2010 und 2023 von 117 auf 67 und halbierte sich so beinahe.



**1** Grafik, welche folgendes darstellt: Seit ca. 20 Jahren nimmt die Anzahl an Einheitsgemeinden zu. 2010 gab es 72 und 2023 bereits 107 Einheitsgemeinden. Der Bestand der Schulgemeinden sank zwischen 2010 und 2023 von 117 auf 67 und halbierte sich so beinahe.

### 2. Ziele

Dieser Leitfaden soll

- die Grundlagen aufzeigen, auf denen Einheitsgemeinden basieren,
- die Rahmenbedingungen, Gestaltungsspielräume und Grenzen skizzieren, in die Einheitsgemeinden eingebettet sind und
- auf Grundsatzfragen hinweisen, die in Einheitsgemeinden geklärt werden sollten.

Es existieren zudem mehrere Leitfäden zu Spezialthemen<sup>2</sup>. Sie wurden auf Wunsch verschiedener Einheitsgemeinden erstellt. Sie dienen als Orientierungshilfe und Ratgeber für Gemeinden, welche eine Einheitsgemeinde bilden möchten. Im Weiteren unterstützen das Volksschulamt und Gemeindeamt auch gerne im Einzelfall.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Art. 83 Abs. 2 KV.

<sup>2</sup> Für die Spezialthemen Infrastruktur, Organisation & Personelles vgl. separate Leitfäden.

<sup>3</sup> Volksschulamt: Mail: [rechtsdienst@vsa.zh.ch](mailto:rechtsdienst@vsa.zh.ch) oder Tel: 043 259 53 55.

Gemeindeamt: Mail: [gemeinderecht.gaz@ji.zh.ch](mailto:gemeinderecht.gaz@ji.zh.ch) oder Tel: 043 259 83 30.



## **C. EINHEITSGEMEINDE ZWISCHEN GEMEINDEAUTONOMIE UND KANTONALEN VORGABEN**

### **1. Grosse Gemeindeautonomie in der Organisation**

Die Gemeindeautonomie genießt im Kanton Zürich einen sehr hohen Stellenwert. Der Kanton ist verfassungsrechtlich verpflichtet, den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum zu gewährleisten.<sup>4</sup> Die Gemeindeautonomie ist aber nicht in allen Bereichen gleich gross.<sup>5</sup> Bei der Organisation der Gemeinde besteht ein erheblicher Ermessensspielraum. Das kantonale Recht setzt lediglich einige Leitplanken. Im Übrigen gestalten die Gemeinden ihre Organisation weitgehend frei und passen sie ihren individuellen Bedürfnissen an. So gibt es in der Praxis z.B. Gemeinden ohne Kommissionen und solche mit bis zu fünf eigenständigen bzw. bis zu elf unterstellten Kommissionen.

Die Aufgaben der Schulpflege bleiben in der Einheitsgemeinde grundsätzlich dieselben. **Die Schulpflege verliert allerdings in der Einheitsgemeinde die Aufgaben des Gemeindevorstands, die sie in der Schulgemeinde innehatte.**

Bei der Integration der Schulaufgaben in die politische Gemeinde stellt sich immer die Frage nach der Aufgabenverteilung: Welche Behörde (Schulpflege/Gemeinderat) bzw. welche Verwaltung (Schulverwaltung/Gemeindeverwaltung) soll und muss welche Aufgaben übernehmen? Es gibt oft mehrere, rechtlich zulässige Möglichkeiten. So kann z.B. die Schulpflege, die Gemeindeexekutive (im Folgenden Gemeinderat) oder eine Kommission mit der Verwaltung der Schulliegenschaften betraut werden.<sup>6</sup> Die Organisationsautonomie bei der Aufgabenverteilung ist gross. In der Praxis gibt es verschiedene Ausprägungen: Von einer eher strikten Trennung der Schulaufgaben von den übrigen Gemeindeaufgaben<sup>7</sup>, bis hin zu einer fast vollständigen Einbettung der Schulaufgaben in die Aufgaben der politischen Gemeinde.<sup>8</sup> Diese Lösungsvielfalt zeigt, dass es nicht DIE Einheitsgemeinde gibt. Jede Einheitsgemeinde weist ihre eigene und individuelle Ausprägung auf.

Das kantonale Recht setzt der Organisationsautonomie teilweise Grenzen, indem es gewisse Aufgaben klar der Schulpflege oder dem Gemeinderat zuweist. Diese Grenzen (rote Linien) werden im Folgenden konkretisiert (vgl. auch [Anhang 1: Zwingende Zuständigkeiten](#) 15). Gleichzeitig werden aber auch Gestaltungsspielräume der Einheitsgemeinden aufgezeigt (vgl. [Anhang 2: Checkliste zu regelnde Punkte \(Autonomie der Gemeinden\)](#)). **Wer die Grenzen und Gestaltungsspielräume kennt, kann Chancen besser nutzen und Risiken minimieren.**

---

<sup>4</sup> Art. 85 Abs. 1 KV.

<sup>5</sup> Z.B. regelt der Kanton die politischen Rechte nahezu abschliessend, so dass für die Gemeinden nur ein sehr kleiner Handlungsspielraum bleibt (vgl. GPR).

<sup>6</sup> Zur Liegenschaftsverwaltung vgl. im Detail Leitfaden Infrastruktur.

<sup>7</sup> Z.B. in den Gemeinden Fällanden, Fehraltorf, Rümlang.

<sup>8</sup> Z.B. in den Gemeinden Bäretswil, Kilchberg, Nürensdorf.



## 2. Viele kantonale Vorgaben im Schulbereich

Die Bundesverfassung garantiert einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht.<sup>9</sup> Die Anzahl Unterrichtsstunden und andere Faktoren werden vom Kanton festgelegt. Zum Beispiel macht der Kanton Vorgaben zu den Klassengrößen und der Anzahl Lehrpersonen (Vollzeiteinheiten).<sup>10</sup> Die Gemeinden sind an die zum Teil engmaschigen kantonalen Vorgaben gebunden. Damit werden sie sowohl in ihrer Organisations- als auch Aufgabenautonomie erheblich eingeschränkt.

### Beispiele

- *Der Kanton teilt den Gemeinden für Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten, Vollzeiteinheiten zu.<sup>11</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, die entsprechenden Stellen zu besetzen und die hierfür anfallenden Ausgaben zu 80% zu tragen.<sup>12</sup> Ein Ermessensspielraum besteht nicht.*
- *Die Gemeinden dürfen keine Lehrpersonen nach kommunalem Recht anstellen, welche ein im Lehrplan vorgesehene Fach unterrichten.*
- *Lehrpersonen, die ein im Lehrplan vorgesehene Fach unterrichten, müssen zwingend nach kantonalem Recht angestellt werden. Die kantonalen Vorgaben sind zu beachten und dürfen weder geändert noch ergänzt werden.*

Das Volksschulrecht setzt den Gemeinden somit teilweise eindeutige Grenzen, die es zu berücksichtigen gilt. Insbesondere legt es klar fest, dass **nur die Schulpflege bzw. die ihr unterstellten Behörden und Personen für den pädagogischen Bereich der Schule zuständig sind.** Andere Organe, Behörden und Personen der Gemeinde dürfen keine pädagogischen Aufgaben wahrnehmen. Sehr vereinfacht ausgedrückt, gehört zum pädagogischen Bereich, Alles, was sich im Schulzimmer abspielt.

Für schulnahe Bereiche, wie z.B. Tagesstrukturen, Kinderhort, Sportangebote ausserhalb des Lehrplans, Schülertransport, Hausdienst, Schulverwaltung bestehen keine kantonalen Vorgaben. Für diese Aufgaben ist somit Organisationsautonomie vorhanden. Die Gemeinde kann sie theoretisch der Schulpflege oder dem Gemeinderat zuweisen (vgl. ausführlich [Anhang 2: Checkliste zu regelnde Punkte \(Autonomie der Gemeinden\)](#)). Diese Aufgaben sind aber eng mit den Aufgaben der Schule verzahnt. Ein Blick in die Praxis zeigt, dass es deshalb wenig Sinn macht, diese in die Kompetenz des Gemeinderats zu legen.

### Beispiele

- *Es bestehen kantonale Vorgaben zu den Tagesstrukturen der Gemeinden. Diese müssen ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen zur Verfügung stellen.<sup>13</sup> Diese Tagesstrukturen sind an die schulrechtlichen Anforderungen anzupassen bzw. mit diesen zu koordinieren.<sup>14</sup> Beschlüsse der Schulpflege haben somit einen entscheidenden Einfluss auf das*

---

<sup>9</sup> Vgl. Art. 19 BV.

<sup>10</sup> § 26 VSG i.V.m. § 21 VSV und § 22 VSV.

<sup>11</sup> § 3 LPG.

<sup>12</sup> § 61 Abs. 1 VSG.

<sup>13</sup> § 30 a Abs. 1 VSG.

<sup>14</sup> Vgl. auch den Datenaustausch zwischen Anbietenden von Tagedstrukturen und Schulen in § 3 c VSG.



*Angebot von Tagesstrukturen (Stichwort: Schulfrei wegen gemeindeeigener Weiterbildung und kantonale Vorgabe zur Betreuungspflicht während der Blockzeiten).<sup>15</sup>*

- *Der Kanton verzichtet weitgehend auf Vorgaben betreffend Schulhausbauten. Es bestehen diesbezüglich [Empfehlungen für Schulhausanlagen \(zh.ch\)](https://www.zh.ch/de/bildung/empfehlungen-fuer-schulhausanlagen) der Bildungs- und der Baudirektion, welche zu beachten sind. In jedem Fall müssen aber die Aufgaben der Schule in den Schulräumlichkeiten erfüllt werden können.*
- *Auf kantonaler Ebene bestehen keine Vorgaben betreffend die Organisation des Hausdienstes. Der unbeeinträchtigte Schulbetrieb muss jedoch unter Führung und Aufsicht der Schulpflege gewährleistet sein. Eine gemeindeweite Organisation der Hausdienste bietet sich aber an und kann unter Umständen zu Kosteneinsparungen führen.<sup>16</sup> Es besteht auch die Möglichkeit, die bereits bestehende Schulhauskultur, neben derjenigen der politischen Gemeinde fortbestehen zu lassen, wobei die Regelung dieses Zusammenspiels Sache der Gemeinde ist.<sup>17</sup>*

Das kantonale Recht weist gewisse Aufgaben nicht ausdrücklich der Schulpflege zu. Die obigen Beispiele verdeutlichen aber: Die faktischen Abhängigkeiten sind teilweise so gross, dass die Aufgabe sinnvollerweise der Schulpflege zugewiesen werden sollte (z.B. Tagesstrukturen). Effektive Ermessensspielräume bei der Aufgabenzuteilung bestehen im Schulbereich vor allem im Vollzug (z.B. Verwaltung von Schulhausbauten), der Art und Weise der Umsetzung der Schülertransporte, der Regelung der Parkplätze für Lehrpersonen und der Organisation der Schulverwaltung.

### **3. Unterschiedliche Ausgangslage für Gemeinderat und Schulpflege**

Die Rahmenbedingungen unter denen der Gemeinderat und die Schulpflege ihre Aufgaben erfüllen, könnten unterschiedlicher kaum sein. Der Gemeinderat verfügt über eine erhebliche Organisationsautonomie und in gewissen Bereichen (z.B. Umwelt, Raumplanung, Kultur) auch über eine grosse Aufgabenautonomie. Er besitzt damit mehr Steuerungsmöglichkeiten als die Schulpflege und kann die Gemeinde prägen und gestalten. Die Aufgaben- und Organisationsautonomie der Schulpflege wird demgegenüber vom kantonalen Recht stark eingeschränkt. Ihr Handlungsspielraum ist klein, weil der Kanton hinsichtlich der Volksschule relativ umfassende Vorgaben macht. Eigenständige Entwicklungsmöglichkeiten beschränken sich auf ein vergleichsweise kleines Handlungsfeld. Der Vollzug der kantonalen Vorschriften steht im Vordergrund und die Steuerungsmöglichkeiten der Schulpflege sind deshalb eher bescheiden.

*Beispiel*

- *Ein in die Jahre gekommenes Hallenbad müsste grundlegend saniert und attraktiver gestaltet werden. Der Gemeinderat verfügt in Bezug auf die attraktive Gestaltung über grosse Handlungsspielräume, von denen die einen kostengünstiger als andere sind. Auch wäre es möglich, auf das Hallenbad zu verzichten oder den Eintritt für das Hallenbad zu erhöhen. Der Gemeinderat hat damit zahlreiche Handlungsmöglichkeiten und kann die Vorlage an die Stimmberechtigten entscheidend gestalten.*

---

<sup>15</sup> Vgl. § 27 Abs. 2 VSG.

<sup>16</sup> Es ist empfehlenswert, das Thema „Weisungsbefugnis“ in diesem Zusammenhang hinreichend zu klären.

<sup>17</sup> Vgl. ausführlicher Leitfaden Infrastruktur.



- Die Schule muss sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an die Vorgaben des Lehrplans 21 und der Lektionentafel halten. Es besteht kein Handlungsspielraum. Sie kann z.B. nicht aus Kostengründen auf gewisse Fächer verzichten.
- Die Schule darf die kantonal angestellten Lehrpersonen und Schulleitungen nicht eigenständig freistellen. Die Freistellung muss über das Volksschulamt des Kanton Zürichs erfolgen.
- Die Schule darf den Unterricht nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen einstellen.<sup>18</sup> Es gilt der Grundsatz: „Schule findet statt“.

Bemerkenswert ist, dass in einer Einheitsgemeinde die Ausgaben für die Bildung einen erheblichen Anteil der jährlichen Gesamtausgaben ausmachen. **So betragen 2021 die Bildungsausgaben in politischen Gemeinden, die sämtliche Volksschulaufgaben (Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe) wahrnehmen, durchschnittlich rund 40% der Gesamtausgaben der politischen Gemeinde.** Der Einfluss der Schulpflege auf die Bildungsausgaben ist jedoch deutlich kleiner, als derjenige des Gemeinderats auf die übrigen Gemeindeausgaben. Entsprechend ist es für die Schulpflege bei einer Sparübung der Gemeinde schwieriger, Einsparungen zu erzielen.

## **D. DIE SCHULPFLEGE: EINE BESONDERE EIGENSTÄNDIGE KOMMISSION**

### **1. Eigenständige Kommissionen im Generellen**

**Die Schulpflege ist grundsätzlich eine eigenständige Kommission.**<sup>19</sup> Eigenständige Kommissionen wie die Schulpflege reduzieren die Arbeitsbelastung des Gemeinderats und ermöglichen den Beizug von Fachwissen. Diese Kommissionen handeln als gleichberechtigte Partner des Gemeinderats und sind in ihren Aufgabenbereichen unabhängig. Sie erfüllen eine Aufgabe an Stelle des Gemeinderats.<sup>20</sup> Der Aufgabenbereich der eigenständigen Kommission ist in der Gemeindeordnung zu regeln und klar von anderen Aufgabenbefugnissen abzugrenzen.<sup>21</sup> Der Gemeinderat hat keine Weisungs- oder Überwachungsbefugnis und auch nicht das Recht, in das Handeln der eigenständigen Kommissionen einzugreifen. Ein beschränktes Aufsichtsrecht kann allenfalls aus der Gesamtverantwortung des Gemeinderats abgeleitet werden (vgl. [Der Gemeinderat: Die Leitbehörde der Gemeinde](#)).

### **2. Die Schulpflege im Speziellen**

Eine Einheitsgemeinde muss zwingend über eine Schulpflege verfügen.<sup>22</sup> Sie ist ein wichtiger Teil des Bildungssystems im Kanton Zürich. Ihre Aufgaben sind sehr vielfältig und zielen darauf ab, eine hochwertige Bildung für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Konkret gehören zu ihren Aufgaben z.B. die Zusammenarbeit mit den Schulen, Eltern und der Gemeinde sowie die Verantwortung für die Personalpolitik in

---

<sup>18</sup> Vgl. § 30 VSG i.V.m. § 32 VSV.

<sup>19</sup> § 56 Abs. 3 GG.

<sup>20</sup> § 51 Abs. 1 GG.

<sup>21</sup> § 51 Abs. 3 GG.

<sup>22</sup> § 54 GG.



den Schulen. Dazu gehört auch die Verantwortung für die Beurteilung, Aufsicht, Einstellung und Entlassung der kantonalen Lehrpersonen und allenfalls von weiterem Schulpersonal. Die Schulpflege nimmt somit viel Einfluss auf die organisatorische Ausrichtung der Schule.

Der Schulpflege werden in der Gemeindeordnung Finanzkompetenzen zugewiesen. Diese sind in der Praxis teilweise identisch mit denjenigen des Gemeinderats, teilweise fallen sie tiefer aus. Zwischen 2017 und 2022 wurden 19 Einheitsgemeinden gebildet. In sechs Fällen blieben die Finanzkompetenzen der Schulpflege für neue einmalige Ausgaben innerhalb Budget unverändert. In zwölf Fällen wurden sie erhöht, wobei sie in zehn Fällen auf jene des Gemeinderats angehoben wurden. In einem Fall wurden sie kleiner.

Das Volksschulrecht legt teilweise detailliert fest, welche Aufgaben der Schulpflege zufallen müssen.

Beispiele (vgl. auch [Anhang 1: Zwingende Zuständigkeiten](#)):

- Festlegung der Organisation und der Angebote der Schule<sup>23</sup>
- Genehmigung des Schulprogramms<sup>24</sup>
- Zuteilung von Schulpersonal und Schülerinnen und Schüler an die Schulen<sup>25</sup>
- Anordnung relativ einschneidender Disziplinarmassnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern der Volksschule<sup>26</sup>
- Schullaufbahnentscheide im Fall von Uneinigkeit<sup>27</sup>
- Entscheide betreffend Übertritt an die Sekundarstufe im Fall von Uneinigkeit<sup>28</sup>
- Entscheid über sonderpädagogische Massnahmen<sup>29</sup>
- Zuteilung der Mitarbeitenden im Schulbereich an die Schulen<sup>30</sup>
- Beurteilung der Schulleitung<sup>31</sup>
- Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schule und Kontrolle über deren Verwendung<sup>32</sup>
- Anstellung und Entlassung der Schulleitungen<sup>33</sup>
- Entlassung der Lehrpersonen<sup>34</sup>
- Bestimmung der Schulstandorte sowie Eröffnung und Schliessung von Schuleinheiten<sup>35</sup>

---

<sup>23</sup> § 41 a. Abs. 1 VSG.

<sup>24</sup> § 42 Abs. 3 lit. a. VSG.

<sup>25</sup> § 42 Abs. 3 lit. e VSG.

<sup>26</sup> § 52 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und Ziff. 2 VSG; § 52 a VSG; § 53 Abs. 1 VSG.

<sup>27</sup> § 34 Abs. 2 VSV.

<sup>28</sup> § 39 Abs. 3 VSV.

<sup>29</sup> § 26 Abs. 2 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM).

<sup>30</sup> § 42 Abs 3 lit. b VSG.

<sup>31</sup> § 42 Abs. 3 lit. d. VSG.

<sup>32</sup> § 42 Abs. 3 lit. f. VSG.

<sup>33</sup> § 42 Abs. 5 lit. b VSG.

<sup>34</sup> § 42 Abs. 5 lit. c VSG.

<sup>35</sup> §§ 41 Abs. 2, 41a Abs. 1 VSG.



Der Gemeinderat kann der Schulpflege zu den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben keine Vorgaben machen. Sie dürfen auch nicht vom Gemeinderat wahrgenommen werden. Die Schulpflege kann jedoch diese Aufgaben teilweise an ihr unterstellte Behörden und Personen delegieren.

Der Schulpflege können zudem weitere Aufgaben im Bildungsbereich zugewiesen werden (z.B. Kinderhort, weitere Beispiele vgl. [Die Schulpflege im Speziellen](#) und [Anhang 2: Checkliste zu regelnde Punkte \(Autonomie der Gemeinden\)](#)).

Ausserdem stellt sich die Frage, inwieweit die Schulverwaltung in die Gemeindeverwaltung integriert werden soll.

Die Schulpflege kann sich auf ihre Fachkompetenzen im schulischen Bereich fokussieren, wenn sie nur die gesetzlich zugewiesenen und allenfalls noch eng damit verknüpfte schulnahe Aufgaben erfüllt. Gleichzeitig wird sie in anderen Bereichen wie z.B. in der Finanzverwaltung, Liegenschaftenverwaltung oder auch Schulverwaltung entlastet.

Das Schulpräsidium ist zwingend Mitglied des Gemeinderats.<sup>36</sup> Die Einbindung der Schulpflege in die strategische Ebene des Gemeinderats ist damit sichergestellt. Die Schulverwaltung ist aber auch auf operativer Ebene an die Gemeindeverwaltung anzubinden. Hierfür gibt es jedoch keine kantonalrechtlichen Vorgaben. Diese Anbindung ist kommunal zu regeln. Es besteht Organisationsautonomie.

## **2.1. Das Antragsrecht der Schulpflege am Beispiel des Budgets**

Die Schulpflege kann den Stimmberechtigten Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich zur Beschlussfassung unterbreiten (direktes Antragsrecht). Sie legt dazu ihr Geschäft dem Gemeinderat vor und dieser leitet es mit seiner Abstimmungsempfehlung an die Stimmberechtigten weiter. Die Schulpflege bestimmt den Inhalt des Antrags und der Gemeinderat muss den Antrag grundsätzlich unverändert den Stimmberechtigten vorlegen. Dieses direkte Antragsrecht der Schulpflege an die Stimmberechtigten kann in der Gemeindeordnung ausgeschlossen werden.<sup>37</sup> In diesen Fällen entscheidet der Gemeinderat grundsätzlich frei, ob er den Antrag der Schulpflege weiterleitet oder nicht. Er darf die Weiterleitung des Antrags aber nicht willkürlich verweigern. Die Schulpflege muss die ihr zugewiesenen Aufgaben erfüllen können. In der Praxis wird der Schulpflege sehr selten das direkte Antragsrecht entzogen.

Die Schulpflege beantragt dem Gemeinderat die Budgetpositionen für den Schulbereich. Grundsätzlich sollte der Gemeinderat den Budgetentwurf der Schulpflege übernehmen. Der Gemeinderat trägt jedoch die Gesamtverantwortung für den Budgetantrag, den er den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung unterbreitet. Ausnahmsweise lassen sich daher Eingriffe des Gemeinderats in die Budgetpositionen des Schulbereichs rechtfertigen. Er hat sich dabei aber zurückzuhalten. Die funktionale Integrität der Schulen ist unbedingt zu wahren. Nur so wird die Gemeinde den kantonalen gesetzlichen Anforderungen im Schulbereich gerecht.

Bei gebundenen Ausgaben darf der Gemeinderat keine Kürzungen oder Streichungen vornehmen. Teilweise ist umstritten, ob eine Ausgabe gebunden ist.

---

<sup>36</sup> § 55 Abs. 2 GG.

<sup>37</sup> § 51 Abs. 4, 5 GG.



### Beispiel

Eine entscheidende Position im Schulbudget sind die Löhne der kantonalen Lehrpersonen (VZE). Die Schulpflege muss diese im Budget einstellen und hat keine Möglichkeit sie zu verändern. Der Gemeinderat darf sie ebenfalls nicht verändern.

**Bei neuen Ausgaben kann der Gemeinderat ausnahmsweise Kürzungen bei den Budgetpositionen der Schulpflege vornehmen. Es braucht aber einen guten Grund dafür.** Kürzungen im pädagogischen Bereich sind schwer vorstellbar, da dieser in die alleinige Zuständigkeit der Schulpflege fällt. Ein guter Grund ist daher eher im nichtpädagogischen Bereich denkbar: z.B. Hauswartung, Sekretariat, Raum für Lehrpersonal, Hort. Voraussetzung ist, dass diese Bereiche in der Gemeinde überhaupt zum Schulbereich zählen.

*Beispiele für gute Gründe für Kürzungen durch den Gemeinderat*

- Die Gemeinde bzw. der Budgetentwurf des Gemeinderats ist auf Sparkurs. Die Schulpflege schafft aber neue Stellen in einem weitreichenden Ausmass, um für die Kinderbetreuung wesentlich längere Öffnungszeiten anzubieten.
- Die Schulpflege baut die eigenen Server grosszügig aus. Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bauen sie aus Spargründen merklich ab.

## 2.2. Die Kompetenz der Schulpflege im Bereich von Einzelinitiativen

Einzelinitiativen müssen auf ihre Gültigkeit geprüft werden. Dafür ist in Versammlungsgemeinden formell der Gemeinderat zuständig, auch wenn die Initiative den Schulbereich betrifft.<sup>38</sup>

So erklärte in Dällikon der Gemeinderat die Initiative über den befristeten Aufbau eines medizinischen Angebots für Schülerinnen und Schüler für ungültig. Sie versties gegen übergeordnetes Recht.<sup>39</sup>

Auch die Initiative, dass Kindergärten und Schulen in separaten Schulhäusern geführt werden müssen, erklärte der Gemeinderat in Volketswil für ungültig. Die Schulpflege entscheidet, ob Schulen als Gesamtschulen ausgestaltet werden. Die Stimmberechtigten haben diesbezüglich kein Initiativrecht.<sup>40</sup>

Der Gemeinderat beschliesst zwar formell über die Gültigkeit der Initiative, die Schulpflege und Schulverwaltung verfügen jedoch grundsätzlich über das Fachwissen im Schulbereich. Der Gemeinderat ist daher auf die Unterstützung und Empfehlung der Schulpflege angewiesen, wenn er materiell (inhaltlich) die Gültigkeit der Initiative prüft. Der Beleuchtende Bericht erstellt der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Schulpflege. Er selbst gibt nur eine Abstimmungsempfehlung an die Stimmberechtigten ab.

---

<sup>38</sup> § 150 Abs. 3 GPR.

<sup>39</sup> [PROTOKOLL DES GEMEINDERATES DÄLLIKON \(daellikon.ch\)](https://www.daellikon.ch/protokoll-des-gemeinderates-daellikon) (konsultiert am 4.10.2023).

<sup>40</sup> <https://zueriost.ch/bezirk-uster/volketswil/schulinitiative-fischer-blitz-mit-rekurs-vor-bezirksrat-ab/433462> (konsultiert am 23.3.2023).

## E. DER GEMEINDERAT: DIE LEITBEHÖRDE DER GEMEINDE

Der Gemeinderat führt die Geschäfte der Gemeinde. **Er hat die zentrale Leitungs- und Koordinationsfunktion in der Gemeinde.**<sup>41</sup> Er sorgt für die kohärente Gesamtleitung der Gemeinde. Er ist zuständig für die Anordnung und Leitung der Gemeindeversammlung, Urnenabstimmungen und -wahlen, den Finanz- und Aufgabenplan, die Beantragung des Budgets und der Jahresrechnung, in Versammlungsgemeinden für die Gültigerklärung von Initiativen etc.

Dem Gemeinderat obliegt damit die politische Verantwortung, dass die Gemeinde ordnungsgemäss funktioniert. Im Rahmen der politischen Planung und Führung erarbeitet er übergeordnete Ziele und langfristige Entwicklungspläne. Diese konkretisiert er in einer mittelfristigen Planung und kurzfristig im Budget.

Ein wichtiges Instrument für die Leitungsfunktion des Gemeinderats ist das Antragsrecht an die Stimmberechtigten. Damit kann er massgeblich die Entwicklung der Gemeinde beeinflussen (vgl. [Der Gemeinderat: Die Leitbehörde der Gemeinde](#)).

Die Aufsicht über die Schulpflege erfolgt grundsätzlich durch die Bildungsdirektion (Fachaufsicht) oder den Bezirksrat (allgemeine Aufsicht). Der Gemeinderat nimmt aufgrund seiner Gesamtverantwortung und Koordinationsfunktion nur eine gewisse grundsätzliche Aufsicht über die Schulpflege wahr. Er kann der Schulpflege keine Weisungen im Einzelfall erteilen und nur in einem sehr geringen Rahmen intervenieren. Auf keinen Fall kann er in Bereiche eingreifen, die das kantonale Recht in die Verantwortung der Schulpflege legt (vgl. [Anhang 1: Zwingende Zuständigkeiten](#)). In den anderen Bereichen kann der Gemeinderat ausnahmsweise in begrenztem Umfang einschreiten, wobei dies in der Praxis zu Recht sehr selten geschieht. So könnte der Gemeinderat als Ultima Ratio z.B. eine Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde (Bildungsdirektion oder Bezirksrat) richten. Denkbar ist auch, dass der Gemeinderat Regelungen in seinem Zuständigkeitsbereich ändert bzw. den Stimmberechtigten die Änderung von Regelungen beantragt.

### Beispiele

- *Wird im Schulbereich regelmässig gegen Beschaffungsregeln verstossen, kann der Gemeinderat Verhaltensrichtlinien zu Beschaffungen erlassen. Diese sind von der gesamten Gemeindeverwaltung und sämtlichen Behörden zu beachten.*
- *Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten eine Revision der Gemeindeordnung unterbreiten und die Aufgabenaufteilung zwischen Gemeinderat und Schulpflege neu regeln. Dabei müssen allerdings die Grenzen beachtet werden, die das kantonale Recht zur Aufgabenteilung macht (vgl. [Anhang 1: Zwingende Zuständigkeiten](#)).*
- *Unterbreitet die Schulpflege dem Gemeinderat mehrfach fehlerhafte Budgetpositionen für den Schulbereich, kann der Gemeinderat mittels Aufsichtsbeschwerde an den Bezirksrat gelangen.*
- *Der Gemeinderat kann die Schulpflege nicht anweisen, ein Schulhaus zu schliessen.*

---

<sup>41</sup> §§ 48 Abs. 1, 49 Abs. 2 GG.



- *Der Gemeinderat kann die Schulpflege nicht anweisen, im Einzelfall eine Zuteilung einer Schülerin oder eines Schülers an eine Schule zu ändern.*

Im Einzelfall kann der Gemeinderat keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen ergreifen. Der Gemeinderat kann nur bei grossen Missständen einschreiten und nur in Bereichen, die nicht zwingend der Schulpflege zugewiesen sind.

## F. SO GELINGT DIE EINHEITSGEMEINDE

### 1. Bewusstsein

Bei der Bildung einer Einheitsgemeinde geht es nicht nur darum, eine gemeinsame Gemeindeordnung zu erstellen und nur noch eine Gemeindeversammlung durchzuführen. Ein agiler Gemeinderat, der sich gewohnt ist zu steuern, trifft auf eine Schulpflege, die oft an kantonale Vorgaben gebunden ist und weniger Handlungsspielräume hat. **Damit kommen unterschiedliche Kulturen, Arbeitsweisen, Menschen etc. zusammen, die es optimal zu verbinden gilt. Denn schliesslich wollen beide Behörden das Beste für die Gemeinde.** Für das Gelingen der Einheitsgemeinde ist es wichtig, dass sich der Gemeinderat und die Schulpflege der Unterschiede bewusst sind und gegenseitig Verständnis für die Position des anderen haben. Die optimale Eingliederung der Schulaufgaben, der Menschen, Behörden etc. in die politische Gemeinde ist zu Beginn und auch später zentral für das Gelingen der Einheitsgemeinde.

### 2. Regelungen

Der Schulbereich ist keine feste Grösse. Das kantonale Recht macht zwar einige zwingende Vorgaben, regelt jedoch nicht abschliessend, was in den Schulbereich fällt. **Kompetenzkonflikte können durch klare Zuständigkeitsregelungen vermieden werden.** Grundlage hierfür bietet die Gemeindeordnung. [Anhang 2: Checkliste zu regelnde Punkte \(Autonomie der Gemeinden\)](#) listet auf, in welchen Bereichen Autonomie besteht. Diese Bereiche sollten die Gemeinden möglichst klar regeln.

Zudem sollte auch das Zusammenwirken zwischen Gemeinderat und Schulpflege geregelt werden. Unabhängig von der Zuständigkeitsregelung wird es zwischen Gemeinderat und Schulpflege stets Berührungspunkte und Überschneidungen geben. **Die Schulpflege ist über das Schulpräsidium mit dem Gemeinderat verzahnt. In der Praxis genügt dies allein jedoch meistens nicht für ein optimales Zusammenwirken dieser Behörden.** Es empfiehlt sich ein regelmässiger, institutionalisierter Austausch auf Behörden- und Verwaltungsebene. Es sind daher auch organisatorische Regelungen zu treffen, die das optimale Zusammenwirken der Behörden und Verwaltungen unterstützen.<sup>42</sup>

### 3. Gesamtbetrachtung

**Die Einheitsgemeinde verfügt über das kumulierte Know-how der Schulgemeinde und der politischen Gemeinde und kann Synergien nutzen.**

---

<sup>42</sup> Vgl. ausführlicher Leitfaden Organisation.



**Für die Gemeinde als Ganzes ist es existentiell, dass Schulpflege und Gemeinderat optimal harmonisieren.** Ziel ist, die Gemeinde gemeinsam weiterzubringen und Zukunftsperspektiven aufzuzeigen. Ein Gegeneinander der Behörden kann die Gemeinde im Extremfall nahezu zum Erliegen bringen. Kompromisse zu Gunsten des Ganzen sind deshalb immanent wichtig und richtig. Aus Sicht der Einwohnerinnen und Einwohner gibt es nur «eine Gemeinde». Für sie ist nicht entscheidend, welche Behörde oder Verwaltungsabteilung für einen Bereich zuständig ist. Diese Gesamtbetrachtung der Einwohnerinnen und Einwohner gilt es auch in den Behörden und in der Verwaltung zu verinnerlichen.



## ANHANG 1: ZWINGENDE ZUSTÄNDIGKEITEN

In den unten angefügten Themen besteht für Einheitsgemeinden kein Handlungsspielraum. Sie fallen zwingend in die Kompetenz der Schulpflege bzw. Gemeinderats.

### 1. Zwingende Zuständigkeit Schulpflege

Thema	Erklärungen
Pädagogischer Bereich	Zum pädagogischen Bereich gehören im Minimum: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gestaltung der Blockzeiten</li> <li>• Anordnung relativ einschneidender Disziplinarmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern der Volksschule<sup>43</sup></li> <li>• Schullaufbahnentscheide im Fall von Uneinigkeit<sup>44</sup></li> <li>• Entscheide betreffend Übertritt an die Sekundarstufe im Fall von Uneinigkeit<sup>45</sup></li> <li>• Entscheid über sonderpädagogische Massnahmen<sup>46</sup></li> <li>• Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen<sup>47</sup></li> <li>• Zuteilung der Mitarbeitenden im Schulbereich an die Schulen<sup>48</sup></li> </ul>
Anstellung/Entlassung/Aufsicht Schulleitung <sup>49</sup>	
Entlassung der Lehrpersonen <sup>50</sup>	
Anstellung/Entlassung/Aufsicht Schreiber/in der Schulpflege	Die Anstellung/Entlassung der Schreiberin bzw. des Schreibers kann auch durch den Gemeinderat erfolgen. Aus dem Umstand, dass eine eigenständige Kommission dem Gemeindevorstand gleichgeordnet ist und die Schreiberin oder der Schreiber eine Vertrauensstellung gegenüber der Behörde innehat, wäre es nicht vertretbar, wenn der Gemeindevorstand die Schreiberin oder den Scheiber ohne Einverständnis der Schulpflege ernennt.

<sup>43</sup> § 52 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und Ziff. 2 VSG; § 52 a VSG; § 53 VSG.

<sup>44</sup> § 34 Abs. 2 VSV.

<sup>45</sup> § 39 Abs. 3 VSV.

<sup>46</sup> § 26 Abs. 2 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM).

<sup>47</sup> § 42 Abs. 3 lit. e VSG.

<sup>48</sup> § 42 Abs. 3 lit. b VSG.

<sup>49</sup> § 42 Abs. 3 lit. d VSG, § 42 Abs. 5 lit. b VSG.

<sup>50</sup> § 42 Abs. 5 lit. c VSG



Festlegung der Schulstandorte (Schliessung und Eröffnung von Schulstandorten)	
Bezeichnung der Organisationseinheit mit Schulleitung	
Erlass Organisationsstatut	
Genehmigung Schulprogramm <sup>51</sup>	Das Schulprogramm legt die Ziele der Schule für die nächsten Jahre und die zur Umsetzung der Ziele vorgesehenen Massnahmen fest.
<i>Zuteilung der Finanziellen Mittel an die Schule und Kontrolle über deren Verwendung</i> <sup>52</sup>	
ICT für Schüler/innen	Zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"><li>• Entscheid über Informatikmittel, die den Schüler/innen abgegeben wird.</li><li>• Lernprogramme für Schüler/innen</li></ul>

---

<sup>51</sup> § 42 Abs. 3 lit. a. VSG

<sup>52</sup> § 42 Abs. 3 lit. f. VSG



## 2. Zwingende Zuständigkeit Gemeinderat

Thema	Erklärungen
In Versammlungsgemeinden: Antragstellung an Gemeindeversammlung oder Urne <sup>53</sup>	Die Erarbeitung einer Vorlage im Schulbereich erfolgt in der Schulpflege. Der Gemeinderat leitet die Vorlage an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiter und beantragt die Vorlage offiziell der Gemeindeversammlung / Urne. In der Gemeindeordnung kann der Schulpflege das direkte Antragsrecht der Schulpflege an die Gemeindeversammlung / Urne entzogen werden.
Antrag des Budgets, der Jahresrechnung, allenfalls, Kreditabrechnung, allenfalls Geschäftsbereich an die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung <sup>54</sup>	Der Gemeinderat beantragt das Budget den Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung. Er trägt die Gesamtverantwortung. Die Schulpflege erstellt den Vorentwurf des Budgets im Bildungsbereich.
Beschluss über Finanz- und Aufgabenplan <sup>55</sup>	Bemerkungen vgl. Budget analog
Leitung Gemeindeversammlung <sup>56</sup>	Der Gemeinderat leitet die Gemeindeversammlung. Die Schulpflege (i.d.R. Präsidium) erläutern die Schulvorlagen in der Gemeindeversammlung.
Verabschiedung Beleuchtender Bericht <sup>57</sup>	Der Gemeinderat verabschiedet den Beleuchtenden Bericht. Die Schulpflege erstellt die Erläuterungen für Vorlagen im Schulbereich.
In Versammlungsgemeinden: Gültigerklärung Initiative <sup>58</sup>	Der Gemeinderat beschliesst über die Gültigkeit einer Initiative, auch im Schulbereich. Die Schulpflege nimmt inhaltlich Stellung.
Beantwortung Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz <sup>59</sup>	Der Gemeinderat beantwortet Anfragen auch im Schulbereich. Die Schulpflege erstellt materiell die Antwort.
Gesamtverantwortung für die Gemeinde <sup>60</sup>	Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Gemeinde.
Vertretung der Gemeinde nach aussen <sup>61</sup>	

---

<sup>53</sup> § 11 Abs. 1 GG.

<sup>54</sup> § 11 Abs. 1 GG.

<sup>55</sup> § 96 Abs. 1 GG.

<sup>56</sup> § 20 Abs. 1 GG.

<sup>57</sup> § 19 Abs. 1 GG.

<sup>58</sup> § 150 Abs. 3 GPR.

<sup>59</sup> § 17 Abs. 2 GG.

<sup>60</sup> § 48 Abs. 1 GG.

<sup>61</sup> § 48 Abs. 4 GG.



## ANHANG 2: CHECKLISTE ZU REGELNDE PUNKTE (AUTONOMIE DER GEMEINDEN)

In den unten angefügten Themen besteht für Einheitsgemeinden ein Handlungsspielraum. Es wird empfohlen, die Zuständigkeit für diese Punkte in der Einheitsgemeinde zu regeln, damit keine Kompetenzkonflikte und -streitigkeiten entstehen.

Zu regeln	Thema und Erklärungen	erledigt
Aufgabenzuweisung (Schulpflege oder Gemeinderat oder andere Gemeindebehörde)	Tagesstrukturen (Kindertagesstätte, Kinderhort, familien-, schulergänzende Betreuung) soweit dies eine kommunale Aufgabe ist.	
	Bibliothek Vgl. ausführlicher Leitfaden Infrastruktur	
	Verwaltung Schulliegenschaften Möglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständigkeit Schulpflege,</li> <li>• Zuständigkeit Gemeinderat,</li> <li>• eigenständige Liegenschaftenkommission,</li> <li>• unterstellte Liegenschaftenkommission</li> </ul> Vgl. ausführlicher Leitfaden Infrastruktur	
	Musikschule soweit die Aufgabe in der Gemeinde erfüllt wird.	
	Berufsvorbereitung soweit die Aufgabe in der Gemeinde erfüllt wird.	
	Erwachsenenbildung soweit die Aufgabe in der Gemeinde erfüllt wird,	
	Jugendarbeit Für die Jugendarbeit besteht teilweise auch eine dem Gemeinderat unterstellte Kommission.	
	ICT Ausgenommen ICT für Schüler/innen. Die Beschaffung der ICT für Schülerinnen und Schüler fällt zwingend in die Zuständigkeit der Schulpflege	
	Parkplatz Regelung für Lehrpersonen In der Gemeindeordnung oder Gebührenverordnung ist zu klären, ob der Gemeinderat oder die Schulpflege für	



	die Festlegung des Tarifs für Lehrerparkplätze zuständig ist.	
	Schülertransport	
	Schulsozialdienst Der Schulsozialdienst wird in einigen Gemeinden auch der Sozialbehörde angegliedert.	
Ausgabenbefugnisse Schulpflege	In Gemeindeordnung zu regeln In der Praxis haben ca. in 50% der Fälle: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Schulpflege und der Gemeinderat dieselben Ausgabenbefugnisse</li> <li>• die Schulpflege die geringeren Finanzkompetenzen als der Gemeinderat</li> </ul>	
Anzahl Mitglieder Schulpflege	In Gemeindeordnung zu regeln In der Praxis ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>• in ca. 1/3 der Fälle die Schulpflege und Gemeinderat gleich gross</li> <li>• in ca. 2/3 der Fälle die Schulpflege kleiner als der Gemeinderat</li> <li>• ganz ausnahmsweise die Schulpflege grösser als der Gemeinderat</li> </ul>	
Direktes Antragsrecht der Schulpflege an die Gemeindeversammlung/Urne	Eine Regelung in der Gemeindeordnung ist nur notwendig, falls der Schulpflege das direkte Antragsrecht entzogen werden soll In der Praxis selten	
Rechtsetzungsbefugnis für Benutzungsvorschriften und Gebühren für Schulliegenschaften	Sowohl die Schulpflege als auch der Gemeinderat können für zuständig erklärt werden. Ist der Gemeinderat zuständig, muss er bei der Regelung die schulischen Interessen berücksichtigen Empfehlung: Regelung in der Gemeindeordnung	
Mitarbeitende Anstellung, Unterstellung, anwendbares Recht, Weisungsbefugnis	Kommunale Lehrpersonen (z.B. für Sport ausserhalb des Lehrplans) Empfehlung: Anstellung und Unterstellung unter Schulpflege	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausdienst,</li> <li>• Tagesstrukturen,</li> <li>• Kinderhort,</li> </ul>	



	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bibliothek</li></ul>	
	<p>Schulverwaltung/Schulsekretariat</p> <p>Die Schulverwaltung kann vom Gemeinderat oder der Schulpflege angestellt werden und diesem bzw. dieser unterstellt werden. Ist die Leitung Schulverwaltung Scheiber/in der Schulpflege muss die Schulpflege bei der Anstellung der Schulverwaltungsleitung ein Mitspracherecht haben (vgl. ausführlich Leitfaden Organisation)</p>	
<p>Aufgaben, Anstellung, Unterstellung Leitung Bildung</p>	<p>Die Leitung Bildung muss nach kommunalem Recht angestellt werden und den Schulleitungen vorstehen oder der Schulverwaltung und den Schulleitungen (§ 43 Abs. 1 VSG). Im Übrigen können der Leitung Bildung die unterschiedlichsten Aufgaben übertragen werden. Ihre Einordnung in das Gefüge der Gemeinde (Unterstellung, Anstellung, Integration in Geschäftsleitung) ist kommunal zu klären. Ist die Leitung Bildung Scheiber/in der Schulpflege, muss die Schulpflege bei der Anstellung ein Mitspracherecht haben (vgl. ausführlich Leitfaden Organisation).</p>	
<p>Informationsaustausch unter den Behörden und Verwaltung</p>	<p>Zu empfehlen ist ein regelmässiger Informationsaustausch.</p>	